

Grundstück sein. Ist derjenige, dem ein eingetragenes Recht zusteht, unbekannt, z.B. weil derjenige, auf dessen Namen das Recht eingetragen ist, bereits verstorben ist und Erben nicht ermittelt werden konnten, kann im Wege des A. bewirkt werden, daß der unbekannt Berechtigte ausgeschlossen wird und das Recht auf den übergeht, der das A. beantragt hat. Die Kraftloserklärung von Urkunden im Wege des A. ist möglich, wenn eine Urkunde verlorengegangen ist oder vernichtet wurde, in der Rechte verbrieft sind, die nur unter Vorlage der Urkunde geltend gemacht werden können, und der Aussteller der Urkunde nicht selbst zu deren Kraftloserklärung berechtigt ist (§465 ZGB). Mit der Kraftloserklärung wird die Voraussetzung geschaffen, daß die Urkunde ersetzt oder das Recht ohne ihre Vorlage geltend gemacht werden kann. Das A. wird auf / Antrag desjenigen eingeleitet, der ein rechtliches Interesse am Ausschluß des Rechts bzw. an der Kraftloserklärung der Urkunde hat oder zum Besitz der Urkunde berechtigt ist. Das Gericht macht die Einleitung des A. öffentlich bekannt und weist dabei darauf hin, daß das Recht ausgeschlossen bzw. die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann, wenn ihm nicht innerhalb einer bestimmten Frist Tatsachen mitgeteilt werden, die dem entgegenstehen. A. kommen in der gerichtlichen Praxis in der DDR selten vor. Beim Verlust eines Sparbuchs besteht eine einfachere Möglichkeit, unberechtigte Verfügungen über das Sparguthaben zu verhindern {/ Sparkonto mit Sparbuch}.

**Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten** - Auflösung des gemeinschaftlichen / Eigentums der Ehegatten nach Beendigung einer Ehe durch Ehescheidung oder Tod eines Partners oder ausnahmsweise bei bestehender Ehe. Die A. **nach dem Tode eines Ehegatten** ist Voraussetzung, um den Nachlaß bestimmen zu können, wenn mehrere Erben vorhanden sind und eine Z Erbaueinsetzung erforderlich wird. Bei der A. **nach Ehescheidung** geht es darum, die Anteile jedes Partners am bisher gemeinschaftlichen Eigentum festzulegen. Das Gesetz orientiert darauf, daß die Ehegatten sich darüber einigen (§ 39 Abs. 1 FGB). Können sie das nicht, entscheidet auf ihren Z Antrag das Gericht im Z Ehescheidungsverfahren (§ 13 Abs. 2 ZPO) über die Verteilung. Der Antrag kann auch noch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ehescheidung gestellt werden. Wird das gemeinschaftliche Eigentum bei Ehescheidung von den Partnern nicht geteilt und die Teilung auch nicht bei Gericht beantragt, wird nach Ablauf der Jahresfrist jeder Beteiligte Alleineigentümer derjenigen beweglichen Sachen, die sich in seinem Besitz befinden (§39 Abs. 3 FGB). Das gilt also nicht für Grundstücke und Sparguthaben, sie bleiben bis zu einer Teilung gemeinschaftliches Eigentum.

Für die A. legt das Gesetz den *Grundsatz* fest, daß den Ehegatten *gleiche Anteile* am gemeinschaftlichen Eigentum zustehen, d. h., es geht davon aus, daß jeder Ehegatte nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit das gemeinschaftliche Eigentum mitge-

schaffen hat. In seiner Richtlinie vom 27. Oktober 1983 (GBL. 1 1983 Nr. 32 S. 309) orientiert das Oberste Gericht dahingehend, daß die Gerichte bei der Verteilung der Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums insbesondere die Interessen der unterhaltsberechtigten Kinder und die bisherigen und künftigen Lebensverhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen haben, z.B. Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der Beteiligten, das Interesse an bestimmten Gegenständen bei dem Ehegatten, dem das Z Erziehungsrecht für die Kinder übertragen worden ist. Werden einem Ehegatten mehr Sachwerte zugeteilt, als ihm zustehen, hat er ggf. dem anderen einen entsprechenden Geldbetrag zu erstatten. Das Gericht kann *ungleiche Anteile* am gemeinschaftlichen Eigentum festlegen. So hat der erziehungsberechtigte Ehegatte wegen der bei ihm lebenden unterhaltsberechtigten Kinder einen entsprechend höheren Bedarf an bestimmten Haushaltsgegenständen (z. B. Kühlschrank, Waschmaschine). Ungleiche Anteile sind auch gerechtfertigt, wenn ein Ehegatte erhebliche Teile des gemeinschaftlichen Eigentums für persönliche Bedürfnisse ausgegeben hat; wenn ein Ehegatte weder durch Erwerbstätigkeit noch durch Arbeit im Haushalt einen angemessenen Beitrag geleistet hat; wenn ein Ehegatte sein Alleineigentum in größerem Umfang zur Bildung gemeinschaftlichen Eigentums verwendet hat.

Die **vorzeitige A.** bei bestehender Ehe ist auf Klage eines Ehegatten möglich, wenn es zum Schutze der Interessen des Klagenden oder der minderjährigen Kinder erforderlich ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Ehegatten getrennt leben, weil einer oder beide nicht gewillt sind, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen (§41 FGB). Die Grundsätze, nach denen das gemeinschaftliche Eigentum geteilt wird, sind die gleichen wie bei Ehescheidung. Nach der A. entsteht kein gemeinschaftliches Eigentum mehr, es sei denn, die Ehegatten vereinbaren schriftlich den Wiedereintritt der Eigentumsgemeinschaft.

**Aufhebungsvertrag** - Vereinbarung zwischen einem Werk tätigen und seinem Betrieb über die Auflösung des Z Arbeitsvertrages im gegenseitigen Einvernehmen. Der A. ist neben dem Z Überleitungsvertrag die dem Charakter der sozialistischen Arbeitsverhältnisse entsprechende Form der Beendigung eines Z Arbeitsrechtsverhältnisses, weil mit ihm die Interessen der Gesellschaft und die der Werk tätigen am besten in Übereinstimmung gebracht werden können. Die Initiative zum Abschluß eines A. kann sowohl vom Betrieb als auch vom Werk tätigen ausgehen. Der Abschluß eines A. auf Initiative des Betriebes setzt voraus, daß dieser dem Werk tätigen vorher einen Z Änderungsvertrag über die Aufnahme einer zumutbaren anderen Arbeit im Betrieb (Z Zumutbarkeit einer anderen Arbeit) oder - wenn das nicht möglich ist - einen Überleitungsvertrag angeboten und der Werk tätige beides abgelehnt hat (§51 Abs. 2